

**Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs (Österreich) eingereicht am 20. April 2021 — Luxury Trust Automobil GmbH**

**(Rechtssache C-247/21)**

(2021/C 263/12)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Vorlegendes Gericht**

Verwaltungsgerichtshof

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Revisionswerberin:* Luxury Trust Automobil GmbH

*Belangte Behörde:* Finanzamt Österreich, Dienststelle Baden Mödling

**Vorlagefragen**

1. Ist Art. 42 Buchst. a der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem<sup>(1)</sup> in Verbindung mit Art. 197 Abs. 1 Buchst. c dieser Richtlinie (insoweit in der Fassung der Richtlinie 2010/45/EU<sup>(2)</sup>) dahin auszulegen, dass eine Bestimmung des Empfängers der Lieferung als Steuerschuldner auch dann vorliegt, wenn in der Rechnung, in der kein Mehrwertsteuerbetrag ausgewiesen wird, angegeben wird: „Steuernfreies innergemeinschaftliches Dreiecksgeschäft“?
2. Für den Fall der Verneinung der ersten Frage:
  - a) Kann eine derartige Rechnungsangabe nachträglich wirksam berichtigt werden (durch Angabe: „Innergemeinschaftliches Dreiecksgeschäft gem. Art. 25 UStG. Die Steuerschuld geht auf den Leistungsempfänger über“)?
  - b) Ist es für eine wirksame Berichtigung erforderlich, dass die berichtigte Rechnung dem Rechnungsempfänger zugeht?
  - c) Tritt die Wirkung der Berichtigung rückwirkend auf den Zeitpunkt der ursprünglichen Rechnungsstellung ein?
3. Ist Art. 219a der Richtlinie 2006/112 (in der Fassung der Richtlinie 2010/45 und der Berichtigung<sup>(3)</sup>) dahin auszulegen, dass die Vorschriften über die Rechnungsstellung jenes Mitgliedstaats anzuwenden sind, dessen Vorschriften anzuwenden wären, wenn (noch) keine Bestimmung eines „Erwerbers“ zum Steuerschuldner in der Rechnung erfolgt ist; oder sind die Vorschriften jenes Mitgliedstaats anzuwenden, dessen Vorschriften bei angenommener Wirksamkeit der Bestimmung des „Erwerbers“ zum Steuerschuldner anzuwenden wären?

<sup>(1)</sup> ABl. 2006, L 347, S. 1.

<sup>(2)</sup> Richtlinie des Rates vom 13. Juli 2010 zur Änderung der Richtlinie 2006/112 hinsichtlich der Rechnungsstellungsvorschriften (ABl. 2010, L 189, S. 1).

<sup>(3)</sup> Berichtigung der Richtlinie 2010/45 zur Änderung der Richtlinie 2006/112 (ABl. 2010, L 299, S. 46).

**Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 21. April 2021 — F. Hoffmann-La Roche Ltd u. a./Autorità Garante della Concorrenza e del Mercato**

**(Rechtssache C-261/21)**

(2021/C 263/13)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

**Vorlegendes Gericht**

Consiglio di Stato

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Rechtsbeihilffsführerinnen: F. Hoffmann-La Roche Ltd, Novartis AG, Novartis Farma SpA, Roche SpA

Rechtsbeihilffsgegnerin: Autorità Garante della Concorrenza e del Mercato

**Vorlagefragen**

1. Kann das nationale Gericht, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, in einem Verfahren, in dem der Antrag der Partei — um die Aufhebung des angefochtenen Urteils zu erreichen — unmittelbar darauf gerichtet ist, einen Verstoß gegen die vom Gerichtshof in demselben Verfahren zum Ausdruck gebrachten Grundsätze geltend zu machen, prüfen, ob die vom Gerichtshof in demselben Verfahren zum Ausdruck gebrachten Grundsätze im konkreten Fall richtig angewandt wurden, oder ist diese Beurteilung Sache des Gerichtshofs?
2. Verstößt das Urteil des Consiglio di Stato Nr. 4990/2019 in dem von den Parteien angeführten Sinne gegen die Grundsätze, die der Gerichtshof in seinem Urteil vom 23. Januar 2018 in Bezug auf a) die Einbeziehung der beiden Arzneimittel in denselben relevanten Markt ohne Berücksichtigung der Stellungnahmen von Behörden, die die Nachfrage nach und das Angebot von Avastin außerhalb der zugelassenen Indikationen (off-label) für rechtswidrig befunden haben, und b) die unterbliebene Überprüfung des angeblich irreführenden Charakters der von den Gesellschaften verbreiteten Informationen zum Ausdruck gebracht hat?
3. Stehen Art. 4 Abs. 3 und Art. 19 Abs. 1 EUV sowie Art. 2 Abs. 1 und 2 und Art. 267 AEUV, auch im Licht von Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, einem System wie dem des Art. 106 des Codice del processo amministrativo (Verwaltungsprozessordnung) und der Art. 395 und 396 des Codice di procedura civile (Zivilprozessordnung) entgegen, soweit dieses nicht den Rückgriff auf einen Antrag auf Wiederaufnahme zulässt, um gegen Urteile des Consiglio di Stato vorzugehen, die Urteilen des Gerichtshofs und insbesondere den vom Gerichtshof im Rahmen eines Vorabentscheidungsersuchens dargelegten Rechtsgrundsätzen zuwiderlaufen?

---

**Vorabentscheidungsersuchen der Cour d'appel de Bruxelles (Belgien), eingereicht am 26. April 2021 — AB, AB-CD/Z EF**

**(Rechtssache C-265/21)**

(2021/C 263/14)

Verfahrenssprache: Französisch

**Vorlegendes Gericht**

Cour d'appel de Bruxelles

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Berufungskläger: AB, AB-CD

Berufungsbeklagter: Z EF

**Vorlagefragen**

1. Ist der Begriff „Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag“ im Sinne von Art. 5 Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (im Folgenden: Brüssel-I-Verordnung) <sup>(1)</sup>
  - a) dahin auszulegen, dass eine von einer Person gegenüber einer anderen freiwillig eingegangene Verpflichtung zu bestimmen ist, auf die sich die betreffende Klage stützt, auch wenn die Verpflichtung vom Beklagten und/oder gegenüber dem Kläger nicht freiwillig eingegangen wurde?
  - b) Falls die Frage bejaht wird: Welcher Grad der Verbindung muss zwischen der freiwillig eingegangenen Verpflichtung und dem Kläger und/oder dem Beklagten bestehen?